



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0051-RD 3/2015

Wien, am 6. Mai 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen vom 30.03.2015, Nr. 4447/J, betreffend Natura 2000-Nachnominierungen in Tirol/Osttirol (Lebensraumtyp 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria Germanica“)

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen vom 30.03.2015, Nr. 4447/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) gibt vor, dass die geeigneten Gebiete für die Erhaltung eines Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II auszuweisen sind. Sie gibt jedoch nicht vor, unter welchen Voraussetzungen Gebiete nicht ausgewiesen werden dürfen oder können. Es können auch Gebiete ausgewiesen werden, in denen ein Schutzgut – d.h ein Lebensraumtyp nach Anhang I oder eine Art nach Anhang II – einen schlechten Erhaltungszustand aufweist (z. B. durch absichtliche Zerstörung), mit dem Ziel, den in der RL geforderten günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Gebietsabgrenzung hat gemäß den Bestimmungen der FFH-RL, insbesondere Anhang III der RL, ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Nach Artikel 3 der FFH-RL muss das Netzwerk Natura 2000 „*den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten*“.



Daher sind Gebietsnominierungen durch umfassende wissenschaftliche Daten zu begründen. Ein ausreichender Schutz für die in Frage stehenden Arten oder Lebensraumtypen sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands müssen gewährleistet sein.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Nominierung von Natura 2000 Gebieten an die Europäische Kommission liegt im alleinigen Kompetenzbereich der jeweiligen Landesregierungen.

Die fachliche Prüfung, ob die von einem Mitgliedsstaat vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die in Frage stehenden Schutzgüter ausreichend sind oder nicht, ist nach den Kriterien des Anhangs III der FFH-RL zu beurteilen. Die Entscheidung obliegt letztlich der Europäischen Kommission.

Laut Informationen der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes in Tirol sollen die Gebietsausweisungen der Tamariskenschutzgebiete nur Grundstücke des öffentlichen Wassergutes betreffen. Eine Ausweisung von Tamariskengebieten ausschließlich auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes dürfte nicht sachgerecht sein, da der Bewuchs in der Natur wohl nicht an den Katastergrenzen des öffentlichen Wassergutes Halt macht und damit auch außerhalb der Grundstücke des öffentlichen Wassergutes schützenswert sein sollte.

Wenn Ausweisungen von Tamariskengebieten an Gewässern in Osttirol parzellenscharf erfolgen und Grundstücke des öffentlichen Wassergutes in Schutzgebiete einbezogen werden, sollten diese Ausweisungen grundsätzlich im Einklang mit den Widmungszwecken des ÖWG gemäß § 4 Abs. 2 WRG 1959 stehen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Nachnominierungen des Landes Tirol konnten offenbar aufgrund intensiver Konsultationen nicht zeitgerecht an die Europäische Kommission übermittelt werden. Daher werden diese Nachnominierungen Gegenstand des nächsten Bewertungsseminars Anfang 2016 sein.

Zu Frage 8:

Die Auswahl und Abgrenzung der geeigneten Flächen und die eigentliche Gebietsnominierung obliegt - auf Grund der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Länderzuständigkeit in allen Naturschutzangelegenheiten - im Bereich der Isel ausschließlich dem Land Tirol.

Zu den Fragen 9 bis 12:

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt kein Antrag auf Anerkennung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes iSd § 53 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 für Osttirol nach Vorbild der Verordnung des BMLFUW „Rahmenplan Tiroler Oberland“ vor. Es gibt auch keine Vorgespräche in diese Richtung.

Der BMLFUW wird gemäß § 53 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 nur tätig bei Vorlage eines entsprechenden Entwurfes mit einem Antrag auf diesbezügliche Prüfung.

Gemäß § 55 Abs. 2 lit. e Wasserrechtsgesetz 1959 obliegt dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan die Erstellung von Regionalprogrammen gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 Wasserrechtsgesetz 1959.

Auch ein sich auf das Gebiet Osttirol beziehendes Regionalprogramm des Landeshauptmannes ist nach ho. Wissensstand nicht geplant.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-07T15:42:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	